

1669 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (1584 der Beilagen): Bundesgesetz über die Gewährung von Entschädigungen auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen (Entschädigungsgesetz ČSSR)

Durch den dem Ausschuss zur Vorberaterung vorgelegenen Gesetzentwurf soll die Weitergabe der von der Tschechoslowakei auf Grund des mit Österreich abgeschlossenen Vermögensvertrages zu erbringenden Leistungen an die unter die Bestimmungen des Vertrages fallenden Personen geregelt werden. Diesen Personen soll durch den gegenständlichen Gesetzentwurf ein individueller Anspruch auf Entschädigung ihrer Vermögenswerte eingeräumt werden, die nach Beendigung des zweiten Weltkrieges in der Tschechoslowakei Konfiskations-, Nationalisierungs- oder ähnlichen gesetzlichen Maßnahmen unterzogen worden sind.

Der Finanz- und Budgetausschuss hat die Regierungsvorlage am 21. Mai 1975 erstmalig in Verhandlung gezogen und einen Unterausschuss gewählt, dem von der SPÖ die Abgeordneten Bregartner, Mondl, Nittel, Pfeifer und Dr. Tull, von der ÖVP die Abgeordneten Dr. Gruber, Hietl, Dr. Karasek und DDr. Neuner und von der FPÖ der Abgeordnete Dr. Broesigke angehörten.

Der Unterausschuss hat die Vorlage in einer Sitzung verhandelt und hierüber kein Einvernehmen erzielt.

Am 24. Juni 1975 hat der Finanz- und Budgetausschuss den Gesetzentwurf neuerlich in Verhandlung gezogen und nach einem Bericht des Vorsitzenden des Unterausschusses Abgeordneten Dr. Tull und Wortmeldungen der Abgeordneten Nittel, DDr. Neuner, Dr. Broesigke

und Pfeifer mit Mehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der von den Abgeordneten Pfeifer und DDr. Neuner vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist zu bemerken:

Zu § 5:

Eine physische Person im Sinne des Abs. 1 Z. 1, die an einer Personengesellschaft des Handelsrechts beteiligt ist, gilt ohne Rücksicht auf den Sitz des Unternehmens als Geschädigter.

Zu § 15:

In Fällen, in denen der Wohnungswert 20% des Flächenwertes (Vergleichswert) übersteigt, ist der übersteigende Teil als sonstiges bebautes Grundstück dem Grundvermögen zuzurechnen.

Zu § 24 Abs. 1:

Die Summe der Buchwerte des Anlagevermögens und des Material- und Warenlagers abzüglich von Wertberichtigungen entspricht nach kaufmännischen Gepflogenheiten im Regelfall dem Eigenkapital und würde deshalb als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Zu § 29 Abs. 2:

Unter Forderungen aller Art fallen auch vor dem 8. Mai 1945 entstandene und fällige Ansprüche auf Zusatz- oder Firmenpensionen.

Als Ergebnis seiner Verhandlungen stellt der Finanz- und Budgetausschuss somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 24. Juni 1975

Nittel
Berichterstatter

Dr. Tull
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
über die Gewährung von Entschädigungen
auf Grund des Vertrages zwischen der Republik
Österreich und der Tschechoslowakischen
Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter
finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen
(Entschädigungsgesetz ČSSR)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Anspruch

§ 1. Entschädigung ist für Vermögenschaften, Rechte und Interessen (Vermögenswerte) österreichischer Personen zu leisten, wenn diese Vermögenswerte bis zum 19. Dezember 1974 tschechoslowakischen Konfiskations-, Nationalisierungs- oder ähnlichen gesetzlichen Maßnahmen unterzogen worden sind.

§ 2. Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf

1. Vermögenswerte, die auf eine Weise erworben worden sind, welche nach der österreichischen Rechtsordnung eine nichtige Vermögensentziehung dargestellt hätte;
2. Ansprüche aus Lieferungen, Leistungen und Forderungen aller Art, die für oder im Auftrag des ehemaligen Deutschen Reiches, seiner Einrichtungen oder deutscher Personen in der Tschechoslowakei bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges erbracht worden oder entstanden sind;
3. Ansprüche aus Schuldverschreibungen jeglicher Art, die in der Tschechoslowakei emittiert worden sind und auf Reichsmark lauten;
4. Ansprüche, die aus der noch offengebliebenen Einlösung der vom tschechoslowakischen Staat, von Gebietskörperschaften und von Unternehmungen im Gebiet der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ausgegebenen Fremdwährungsanleihen herrühren;

5. Ansprüche aus dem Bereich der Sozialversicherung.

§ 3. (1) Vermögensverluste, welche durch die im § 1 genannten Maßnahmen bewirkt wurden, gelten als am 8. Mai 1945 eingetreten.

(2) Wurden Vermögenswerte erst nach dem 8. Mai 1945 erworben, so gilt ihr Verlust als an jenem Tag eingetreten, an dem der Erwerb erfolgt ist.

§ 4. Entschädigung ist nicht zu leisten für

1. Vermögenswerte, die einer Maßnahme (§ 1) unterzogen worden sind und in Durchführung des Briefwechsels 1 und 2 zum Vermögensvertrag österreichischen Personen ins Eigentum übertragen oder übergeben wurden;
2. Vermögenswerte, die durch das tschechoslowakische Gesetz vom 30. Mai 1953 über die Geldreform, Nr. 41 Slg., betroffen wurden. Dies gilt jedoch nicht für Aktien und Kuxe, wenn diese gemäß dem tschechoslowakischen Dekret des Präsidenten der Republik vom 20. Oktober 1945, Nr. 95 Slg., registriert und hinterlegt worden sind;
3. Ansprüche aus Lieferungen, Leistungen und Forderungen aller Art, die von Kreditunternehmungen im Sinne des Rekonstruktionsgesetzes, BGBl. Nr. 183/1955, und von Unternehmen im Sinne des Art. I des Versicherungswiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 185/1955, als Verlust ausgewiesen wurden, wenn sich diese Ansprüche gegen tschechoslowakische Personen richten, deren Vermögenswerte einer Maßnahme (§ 1) unterzogen worden sind;
4. Vermögenswerte, soweit für deren Verlust bereits nach den Gesetzen anderer Staaten eine Leistung erbracht wurde oder ein Anspruch auf eine solche Leistung besteht.

§ 5. (1) Entschädigung ist österreichischen Personen zu leisten, in deren Vermögen der Verlust eingetreten ist (Geschädigte), wenn sie

1. als physische Personen am 27. April 1945 und am 19. Dezember 1974 österreichische Staatsbürger waren oder
2. als juristische Personen an den in Z. 1 genannten Tagen den Sitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt haben.

(2) Hat vor dem Tag des Vermögensverlustes (§ 3) eine Rechtsnachfolge von Todes wegen stattgefunden, so ist der Verlust so anzusehen, als wäre er bereits im Vermögen des Rechtsnachfolgers eingetreten.

§ 6. Ist ein Geschädigter, der am 27. April 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat, vor dem 19. Dezember 1974 verstorben, so ist die Entschädigung Rechtsnachfolgern von Todes wegen entsprechend ihren Quoten in der Rechtsnachfolge zu leisten, wenn sie am 19. Dezember 1974 österreichische Staatsbürger waren oder als juristische Personen an diesem Tag ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt haben.

§ 7. Ist der Geschädigte eine juristische Person, die am 27. April 1945 ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt hat, so ist im Falle der Beendigung ihrer Abwicklung vor dem 19. Dezember 1974 die Entschädigung an die nach der aufgelösten juristischen Person Berechtigten entsprechend ihren Quoten aus der Abwicklung zu gewähren, wenn sie als physische Personen am 19. Dezember 1974 österreichische Staatsbürger waren oder als juristische Personen an diesem Tag ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt haben.

§ 8. Ist der Verlust in einem Vermögen entstanden, das im Eigentum mehrerer Personen oder einer Personenvereinigung nach bürgerlichem Recht oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts stand, so ist die Entschädigung jedem Miteigentümer oder jedem Gesellschafter entsprechend seinem Anteil am Vermögen am Zeitpunkt des Verlustes zu leisten, sofern nicht andere vertragliche Vereinbarungen zwischen den Eigentümern bestanden haben.

§ 9. Der Anspruch auf Entschädigung gilt am 19. Dezember 1974 als entstanden.

ABSCHNITT II

Ermittlung der Entschädigung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 10. (1) Vermögenswerte (Wirtschaftsgüter), für deren Verlust Entschädigung zu leisten ist, sind einer im folgenden angeführten Vermögensart zuzuordnen:

1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen;
2. Grundvermögen;
3. Betriebsvermögen;
4. sonstiges Vermögen.

(2) Die Zuordnung der Wirtschaftsgüter zu den einzelnen Vermögensarten hat in sinne-

mäßiger Anwendung der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, zu erfolgen.

(3) Die Zusammenfassung einzelner Wirtschaftsgüter zu wirtschaftlichen Einheiten ist nach § 2 des im Abs. 2 genannten Gesetzes vorzunehmen.

§ 11. (1) Bei der Ermittlung der Entschädigung ist von den für jede Vermögensart maßgeblichen Bemessungsgrundlagen auszugehen.

(2) Bei Wirtschaftsgütern und wirtschaftlichen Einheiten ist die Entschädigung im ganzen zu ermitteln; dies gilt auch in Fällen, auf die die Bestimmungen des § 8 zutreffen.

(3) Die Bemessungsgrundlagen sind in Rechnungseinheiten (RE) auszudrücken; die Umrechnung der Währungen hat gemäß Anlage 1 zu erfolgen. Bruchteile, die sich bei der Umrechnung in RE ergeben, sind auf volle RE aufzurunden.

(4) Der Ansatz für ein einzelnes Wirtschaftsgut oder für eine wirtschaftliche Einheit darf 100.000 RE nicht überschreiten.

§ 12. Sind vor Eintritt des Verlustes, besonders durch Kriegseinwirkung, Plünderung oder durch sonstige damit im Zusammenhang stehende Ereignisse, Schäden entstanden, so sind diese ihrem Ausmaß entsprechend durch einen Abschlag zu berücksichtigen. Ein Schaden von mehr als 75 vom Hundert ist einem Totalschaden gleichzuhalten.

§ 13. (1) Für die Ermittlung der Höhe der Entschädigung in Schilling sind die für sämtliche Vermögensverluste eines Geschädigten festgestellten RE in Schilling umzurechnen. Die einem Geschädigten gebührende Entschädigung ist mit 240.000 Schilling begrenzt.

(2) Die RE sind wie folgt in Schilling umzurechnen:

bis einschließlich	5.000 RE	je RE S 8'—
von 5.001 RE bis einschließlich	10.000 RE	je RE S 7'—
von 10.001 RE bis einschließlich	15.000 RE	je RE S 6'—
von 15.001 RE bis einschließlich	20.000 RE	je RE S 5'—
von 20.001 RE bis einschließlich	25.000 RE	je RE S 4'—
von 25.001 RE bis einschließlich	30.000 RE	je RE S 3'—
von 30.001 RE bis einschließlich	35.000 RE	je RE S 2'—
von 35.001 RE bis einschließlich	100.000 RE	je RE S 1'—

(3) Die Entschädigung ist für jeden Rechtsnachfolger entsprechend seinem Anteil an der Entschädigung zu ermitteln, die dem Geschädigten gebührt hätte.

B. Besondere Bestimmungen

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

§ 14. Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der RE bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen richtet sich nach dem Flächenwert und den Zu- und Abschlägen.

§ 15. (1) Der Flächenwert beträgt 1500 RE je Hektar.

(2) Für Gebäude eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, die auch für Wohnzwecke verwendet wurden, ist ein Zuschlag zu gewähren. Dieser beträgt 20 vom Hundert des Flächenwertes, mindestens 5000 RE, höchstens jedoch 10.000 RE. Für jede wirtschaftliche Einheit ist dieser Zuschlag nur einmal zu gewähren.

(3) Für jeden zu einer wirtschaftlichen Einheit gehörenden land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb wird ein Ergänzungszuschlag in Höhe von 10 vom Hundert des Flächenwertes, mindestens jedoch 2000 RE gewährt.

(4) Wurde nach § 10 des UVEG, BGBl. Nr. 177/1962, Entschädigung geleistet, so ist ein Abschlag in Höhe von 15 vom Hundert des Flächenwertes vorzunehmen.

Grundvermögen

§ 16. Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der RE für Grundvermögen richtet sich nach der Zuordnung des Grundstückes zu einer Grundstücksgruppe, der örtlichen Lage und den Zuschlägen. Von den in der Anlage 2 zu diesem Bundesgesetz enthaltenen Ansätzen (Richtwerten) ist auszugehen.

§ 17. (1) Bebaute Grundstücke sind unter sinnvoller Anwendung der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955 einzuteilen in

1. Einfamilienhäuser und Eigenheime,
2. Mietwohn-, Geschäfts- und gemischt genutzte Grundstücke,
3. sonstige bebaute Grundstücke.

(2) Bei unbebauten Grundstücken sind zu unterscheiden

1. Bauparzellen, die im Grundbuch ausdrücklich als solche bezeichnet sind,
2. sonstige unbebaute Grundstücke.

§ 18. (1) Die örtliche Lage eines Grundstückes wird durch die Einstufung in die Ortsklassen I bis III berücksichtigt.

(2) Zur Ortsklasse I gehört das Gebiet der Stadt Prag, zur Ortsklasse II gehören die Gebiete der Städte Brünn, Preßburg, Mährisch-Ostrau und Pilsen und zur Ortsklasse III alle übrigen Gebiete.

§ 19. (1) Den Richtwerten für die im § 17 Abs. 1 Z. 1 und 2 genannten Grundstücke ist bei Einfamilienhäusern und Eigenheimen eine Nutz-

fläche von 100 m² und eine Grundfläche von 700 m², bei Mietwohn-, Geschäfts- und gemischt genutzten Grundstücken eine Nutzfläche von 200 m² und eine Grundfläche von 900 m² zugrunde gelegt.

(2) Übersteigt die tatsächliche Nutzfläche eines bebauten Grundstückes die im Abs. 1 genannten Ausmaße, so erhöht sich der Richtwert um 40 RE je Quadratmeter, höchstens jedoch um 25 vom Hundert des Richtwertes.

(3) Übersteigt die tatsächliche Grundfläche eines bebauten Grundstückes die im Abs. 1 genannten Ausmaße, so ist der Ansatz für den abweichenden Teil der Grundfläche nach den Richtwerten für Bauparzellen vorzunehmen.

§ 20. Kann das Ausmaß der behaupteten Nutz- oder Grundfläche eines bebauten Grundstückes weder bewiesen noch glaubhaft gemacht werden, so ist ein Zuschlag gemäß § 19 Abs. 2 oder 3 nicht zu gewähren.

§ 21. Liegt bei einem bebauten Grundstück Totalschaden im Sinne des § 12 vor, so sind die Richtwerte für Bauparzellen Bemessungsgrundlage.

Betriebsvermögen

§ 22. (1) Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der RE für Betriebsvermögen von Unternehmen mit dem Sitz oder Standort im Gebiet der Tschechoslowakei richtet sich nach den für

1. freiberuflich tätige Unternehmer oder
2. nichtbuchführende Handels- und Gewerbetreibende

festgesetzten Richtwerten und den Zu- und Abschlägen.

(2) Wer nach Abs. 1 Z. 1 als freiberuflich tätiger Unternehmer gilt, richtet sich nach § 22 EStG 1972, BGBl. Nr. 493.

(3) Für Unternehmer, die den Gewinn aus Gewerbebetrieb auf Grund eines Betriebsvermögensvergleiches ermittelt haben, richtet sich die Bemessungsgrundlage nach den Bestimmungen der §§ 24 bis 27.

§ 23. (1) Für die Ermittlung der RE für Betriebsvermögen ist bei freiberuflich tätigen Unternehmern von einem Richtwert von 2000 RE, bei einem nichtbuchführenden Handels- und Gewerbetreibenden von einem Richtwert von 3000 RE auszugehen.

(2) Wurde nach § 10 UVEG Entschädigung geleistet, so ist der Richtwert bei freiberuflich tätigen Unternehmern um 80 vom Hundert, bei nichtbuchführenden Handels- und Gewerbetreibenden um 50 vom Hundert zu kürzen.

(3) Der nach Abs. 1 und 2 ermittelte Richtwert erhöht sich bei

1. Ärzten mit Hausapotheke um 1000 RE;

2. nichtbuchführenden Handels- und Gewerbetreibenden, wenn der in RE ausgedrückte Wert des Material- und Warenlagers der letzten vor dem 8. Mai 1945 errichteten Inventur 50 vom Hundert des nach Abs. 1 festgesetzten Richtwertes übersteigt, um den übersteigenden Betrag, höchstens jedoch um 3000 RE;
3. Unternehmen gemäß § 22 Abs. 1, zu deren Betriebsvermögen außer Grundvermögen auch anderes unbewegliches Vermögen gehört, um 20 vom Hundert des in RE ausgedrückten gemeinen Wertes dieses Vermögens nach den Preisverhältnissen in Österreich zum 8. Mai 1945.

(4) Für die Ermittlung der RE von Grundvermögen, welches zum Betriebsvermögen eines im § 22 Abs. 1 genannten Unternehmers gehört, sind die Bestimmungen der §§ 16 bis 21 anzuwenden.

§ 24. (1) Für die Ermittlung der RE für Betriebsvermögen der im § 22 Abs. 3 genannten Unternehmen ist von der letzten vor dem 8. Mai 1945 erstellten Bilanz auszugehen. Bemessungsgrundlage ist die Summe der Buchwerte des Anlagevermögens und des Material- und Warenlagers abzüglich von Wertberichtigungen.

(2) Im Anlagevermögen enthaltene Vermögenswerte gemäß §§ 2 und 4 sind aus der Bemessungsgrundlage auszuschneiden.

(3) Für Aktien und Kuxe, die gemäß dem tschechoslowakischen Dekret des Präsidenten der Republik vom 20. Oktober 1945, Nr. 95 Slg., angemeldet und hinterlegt worden sind, ist an Stelle ihres Buchwertes der nach § 30 ermittelte Wert anzusetzen.

§ 25. Bei der Ermittlung der RE für Grundstücke ist auf Antrag der wertberichtigte Buchwert dieser Grundstücke zu ersetzen

1. bei bebauten Grundstücken
 - a) für das Flächenmaß durch den in der Anlage 2 angeführten Richtwert für Bau-parzellen,
 - b) für Gebäude und Gebäudeteile durch 20 vom Hundert des in RE ausgedrückten gemeinen Wertes nach den Preisverhältnissen in Österreich zum 8. Mai 1945;
2. bei unbebauten Grundstücken, wenn diese losgelöst vom gewerblichen Betrieb zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörten, durch den im § 15 genannten Flächenwert, wenn sie zum Grundvermögen gehörten, durch den in der Anlage 2 angeführten Richtwert für unbebaute Grundstücke.

§ 26. Kann die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage erforderliche Bilanz nicht vorgelegt oder beschafft werden, so sind 7000 RE als Bemessungsgrundlage anzusetzen.

§ 27. Wurde nach § 10 UVEG Entschädigung geleistet, so sind die für die Wirtschaftsgüter ermittelten RE oder die Bemessungsgrundlage gemäß § 26 um 25 vom Hundert zu kürzen.

§ 28. Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der RE für einzelne bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens oder des Material- und Warenlagers, die zum Betriebsvermögen eines Unternehmens mit dem Sitz oder dem Standort außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakei gehören, ist 20 vom Hundert des gemeinen Wertes dieser Wirtschaftsgüter nach den Preisverhältnissen in Österreich zum 8. Mai 1945. Die Ermittlung der RE für Grundstücke hat nach den Bestimmungen des § 25 zu erfolgen.

Sonstiges Vermögen

§ 29. Zum sonstigen Vermögen gehören nur, wenn sie nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, dem Grundvermögen oder dem Betriebsvermögen zuzurechnen sind,

1. Aktien und Anteile an Kapitalgesellschaften, Kuxe bergrechtlicher Gewerkschaften und Anteile an Genossenschaften, wenn diese ihren Sitz im Gebiet der Tschechoslowakei gehabt haben;
2. Ansprüche aus Lieferungen, Leistungen und Forderungen aller Art, wenn sich diese gegen tschechoslowakische juristische Personen richten, deren Vermögenswerte selbst einer Maßnahme (§ 1) unterzogen worden sind;
3. Brauereigerechtigkeiten;
4. Kunstgegenstände und Sammlungen von musealem Wert;
5. Gegenstände des Hausrates, die in der Anlage zum UVEG genannt sind.

§ 30. Bei der Ermittlung der RE für die im § 29 Z. 1 genannten Vermögenswerte ist vom Nennwert auszugehen. Die Bemessungsgrundlage beträgt 25 vom Hundert dieses Wertes.

§ 31. (1) Bei der Ermittlung der RE für die im § 29 Z. 2 genannten Ansprüche, soweit sie nicht unter Abs. 2 fallen, ist vom Nennwert zum Zeitpunkt der Maßnahme (§ 1) auszugehen.

(2) Forderungen auf wiederkehrende Nutzungen und Leistungen sind mit ihrem Kapitalwert anzusetzen, der nach den §§ 15 und 16 des Bewertungsgesetzes 1955 zu ermitteln ist.

(3) Die Bemessungsgrundlage beträgt 10 vom Hundert der nach Abs. 1 und 2 ermittelten Werte und ist gemäß § 11 Abs. 3 in RE umzurechnen.

§ 32. Die Bemessungsgrundlage beträgt bei Brauereigerechtigkeiten (§ 29 Z. 3) einheitlich 1500 RE.

§ 33. Die Bemessungsgrundlage für die im § 29 Z. 4 genannten Vermögenswerte beträgt 10 vom Hundert des gemeinen Wertes nach den Preisverhältnissen in Österreich zum 8. Mai 1945 und ist gemäß § 11 Abs. 3 in RE umzurechnen.

§ 34. (1) Für die Ermittlung der RE für Gegenstände des Hausrates ist die Anlage zum UVEG sinngemäß anzuwenden, jedoch Z. 7 mit der Maßgabe, daß 4 Punkte einer RE entsprechen. Bruchteile von RE, die sich bei der Umrechnung ergeben, sind auf volle RE aufzurunden.

(2) Eine Ermittlung für Gegenstände des Hausrates gemäß Abs. 1 ist vorzunehmen, soweit nicht bereits für diese Gegenstände nach § 6 UVEG eine Entschädigung geleistet worden ist.

ABSCHNITT III

Verfahren

§ 35. Über Ansprüche auf Entschädigung nach diesem Bundesgesetz entscheidet die nach dem Besatzungsschädengesetz, BGBl. Nr. 126/1958, errichtete Bundesentschädigungskommission. Die Bestimmungen der §§ 20 bis 26 des Besatzungsschädengesetzes sind mit der Maßgabe, daß die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes zulässig ist, anzuwenden.

§ 36. (1) Ansprüche auf Entschädigung sind bei sonstigem Ausschluß nachweislich bis zum 31. Dezember 1979 bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland anzumelden. Der Postlauf wird in die Frist nicht eingerechnet.

(2) Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anmeldung bei einer anderen Finanzlandesdirektion oder beim Bundesministerium für Finanzen fristgerecht eingebracht wird.

(3) Anmeldungen, die nicht fristgerecht eingebracht wurden, sind von der im Abs. 1 genannten Finanzlandesdirektion der Bundesentschädigungskommission zur Entscheidung vorzulegen.

§ 37. (1) Die Anmeldung ist an keine bestimmte Form gebunden; sie hat den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum des Entschädigungswerbers sowie die Bezeichnung der Vermögenswerte zu enthalten, für die Entschädigung begehrt wird.

(2) Die zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden sind der Anmeldung in beglaubigter Abschrift beizufügen. Nicht in deutscher Sprache abgefaßte Schriftstücke sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

(3) Bei einer Anmeldung von Aktien und Kuxen sind die Effektivstücke dieser Wertpapiere abzuliefern. Ist eine Ablieferung nicht möglich, so kann das Eigentum an diesen Wertpapieren sowie deren Registrierung und Hinterlegung (§ 4 Z. 2) durch geeignete Unterlagen bewiesen werden.

(4) Wurden Vermögensverluste bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei in- und ausländischen Behörden oder Dienststellen angemel-

det, so ist dies in der Anmeldung anzuführen. Die Vorlage von Urkunden oder Übersetzungen gemäß Abs. 2 kann unterbleiben, wenn diese schon der früheren Anmeldung beigegeben waren.

(5) Ist ein Entschädigungswerber gestorben, nachdem er eine Anmeldung gemäß § 36 eingebracht hat, so gilt diese auch für Rechtsnachfolger.

§ 38. Die Anmeldungen sind nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland von dieser zu reihen; dabei sind Anmeldungen von Personen des Geburtsjahrganges 1910 und älter getrennt von den anderen Anmeldungen zu reihen und zeitlich bevorzugt zu behandeln.

§ 39. (1) Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland hat die Anmeldung zu prüfen und dem Entschädigungswerber, falls sie dessen Anspruch für begründet ansieht, einen Entschädigungsbetrag anzubieten.

(2) Nimmt der Entschädigungswerber den ihm angebotenen Betrag als Abgeltung seiner ihm nach diesem Bundesgesetz zustehenden Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zustellung des Anbotes schriftlich an, so ist durch die erfolgte Einigung der Anspruch auf Entschädigung vergleichsweise bereinigt.

§ 40. (1) Wird von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1. ein Entschädigungsbetrag angeboten und kommt innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Anbotes keine schriftliche Einigung zustande, so ist die Finanzlandesdirektion nicht mehr an ihr Anbot gebunden und der Entschädigungswerber kann innerhalb einer weiteren Frist von drei Monaten seinen Anspruch bei der Bundesentschädigungskommission geltend machen;
2. die Zahlung einer Entschädigung ausdrücklich abgelehnt, so kann der Entschädigungswerber innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Empfang der ablehnenden Erklärung seinen Anspruch bei der Bundesentschädigungskommission geltend machen;
3. innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Anmeldefrist weder ein Entschädigungsbetrag angeboten noch die Zahlung eines solchen ausdrücklich abgelehnt, so kann der Entschädigungswerber innerhalb einer weiteren Frist von drei Monaten seinen Anspruch bei der Bundesentschädigungskommission geltend machen.

(2) Ansprüche, die nicht innerhalb der im Abs. 1 Z. 1 und 2 genannten Fristen von drei Monaten bei der Bundesentschädigungskommission geltend gemacht werden, sind erloschen.

§ 41. Die Bundesentschädigungskommission kann zur Ergänzung des Sachverhalts der Finanz-

landesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland auftragen, Ermittlungen durchzuführen und zu den angemeldeten Ansprüchen Stellung zu nehmen.

§ 42. (1) Der einem Entschädigungswerber von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland angebotene oder von der Bundesentschädigungskommission zuerkannte Entschädigungsbetrag ist auf volle 10 Schilling aufzurunden.

(2) Die Leistungsfrist für Zahlungen beträgt vier Wochen. Sie beginnt mit dem Tag der Zustimmung des Vergleichs (§ 39) oder der Entscheidung der Bundesentschädigungskommission (§ 35) an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

ABSCHNITT IV

Schlußbestimmungen

§ 43. (1) Werden in Durchführung des Briefwechsels 1 und 2 zum Vermögensvertrag Vermögenswerte ins Eigentum übertragen oder übergeben, für die bereits eine Entschädigung geleistet worden ist, so ist die Entschädigung unter Ausschluß der übertragenen oder übergebenen Vermögenswerte von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland neu zu berechnen. Der Unterschiedsbetrag zwischen der geleisteten Entschädigung und dem neu errechneten Betrag ist der Republik Österreich zurückzahlen.

(2) Ein Rückzahlungsanspruch der Republik Österreich kann bei sonstigem Verlust des Anspruchs nur innerhalb eines Jahres vor dem ordentlichen Gericht geltend gemacht werden.

Die Frist ist von dem Tage an zu berechnen, an dem der Bund imstande war, die den Rückzahlungsanspruch begründenden Tatsachen oder Beweismittel bei Gericht vorzubringen.

§ 44. (1) Entschädigungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt werden, sind keine steuerpflichtigen Einnahmen.

(2) Die durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar veranlaßten Schriften und Amtshandlungen sind von den Stempelgebühren und den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 45. Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 19. Dezember 1974 zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen in Kraft.

§ 46. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich des § 35, soweit sich dieser auf den § 21 des Besetzungsschädengesetzes bezieht, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich des § 35, soweit sich dieser auf die §§ 24 und 25 des Besetzungsschädengesetzes bezieht, sowie des § 43 Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
3. hinsichtlich des § 44, soweit sich dieser auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundeskanzler;
4. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

UMRECHNUNGSTABELLE

Land	Währung	Rechnungseinheiten (RE)
Belgien	100 belgische Francs	40
Bulgarien	100 Lewa	3
Dänemark	100 dänische Kronen	52
Deutschland	100 Reichsmark	100
Finnland	100 Finnmark	7
Frankreich	100 französische Francs	10
Großbritannien	1 englisches Pfund	10
Holland	100 Gulden	133
Italien	100 Lire	10
Jugoslawien	100 Dinar	5
Kroatien	100 Kuna	4
Norwegen	100 norwegische Kronen	57
Polen	100 Zloty	50
Portugal	100 Escudos	10
Rumänien	100 Lei	2
Schweden	100 schwedische Kronen	60
Schweiz	100 Franken	58
Slowakei	100 slowakische Kronen	10
Spanien	100 Peseten	24
Tschechoslowakei	100 tschechische oder tschechoslowakische Kronen	10
	100 tschechoslowakische Kronen (neuer Währung) ab 1. Juni 1953	50
Türkei	1 türkisches Pfund	2
Ungarn	100 Pengö	26
USA	1 US-Dollar	2'5

RICHTWERTE FÜR GRUNDVERMÖGEN

	Richtwerte in RE		
	Ortsklasse		
	I	II	III
Einfamilienhäuser und Eigenheime (§ 17 Abs. 1 Z. 1)	10.000	7.500	5.000
Mietwohn-, Geschäfts- und gemischt genutzte Grundstücke (§ 17 Abs. 1 Z. 2)	20.000	15.000	10.000
Sonstige bebaute Grundstücke (§ 17 Abs. 1 Z. 3)	4.000	3.500	2.500
Bauparzelle je Quadratmeter (§ 17 Abs. 2 Z. 1)	4	3	2
Sonstige unbebaute Grundstücke je Quadratmeter (§ 17 Abs. 2 Z. 2)	1'5	1	0'5